



Sachstand

Fragen zur politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Fragen zur politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 137/16
Abschluss der Arbeit: 29. April 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

- 1. Does your country have specific legislation with regard to the political rights and participation of persons with disabilities? Could you specify what is covered by this legislation and what guarantees are given? Should your parliament have replied to [REDACTED] we would be grateful if you could indicate whether there have been legislative changes since 2015.**

Der Deutsche Bundestag hat auf [REDACTED] geantwortet. Seitdem wurden die dort genannten und erläuterten gesetzlichen Vorschriften nicht geändert.

- 2. Is the right to vote and the right to be elected linked to legal capacity? If so, in what way? In case a person has been deprived of his/her right to vote and be elected, is this decision re-assessed on a regular basis?**

Grundsätzlich sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die weiteren in § 12 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) genannten Voraussetzungen erfüllen, berechtigt, an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilzunehmen (aktives Wahlrecht). In Bezug auf die in der Frage angesprochene Rechtsfähigkeit gilt die Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Nr. 2 BWahlG. Danach ist eine Person von diesem Wahlrecht ausgeschlossen, wenn für sie von einem Gericht ein Betreuer bestellt worden ist, weil sie auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Dies gilt nicht, wenn der Betreuer vom Gericht nur im Rahmen eines Eilverfahrens (einstweilige Anordnung) bestellt wurde (§ 13 Nr. 2 BWahlG).

Die Frage, wann der Betreuungsfall endet und damit auch die Wahlberechtigung wieder auflebt, richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Fallen die Voraussetzungen für die Betreuung weg, etwa weil der Betreute seine Angelegenheiten wieder alleine besorgen kann, so ist die Betreuung vom Gericht aufzuheben (§ 1908d Abs. 1 Satz 1 BGB). Ist die Betreuung aufgehoben, ist diese Person auch wieder wahlberechtigt, soweit sie die sonstigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BWahlG erfüllt und kein weiterer Grund für einen Wahlrechtsausschluss (§ 13 BWahlG) vorliegt.

- 3. How many members of parliament have declared some form of disability?**

Die mit dieser Frage erbetenen Zahlen werden nicht erfasst und können daher auch nicht mitgeteilt werden.

- 4. How many persons with disabilities hold ministerial positions?**

Die mit dieser Frage erbetenen Zahlen werden nicht erfasst und können daher auch nicht mitgeteilt werden.

- 5. What concrete measures are taken so as to ensure the participation of persons with disabilities in public and political life, including in political parties, non-governmental organisations and associations? Are campaign materials and/or electoral materials systematically accessible to persons with disabilities (easy-to-read versions, braille, subtitles, etc.)?**

Im Jahr 2002 hat der Deutsche Bundestag das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erlassen. Dieses Gesetz hat das Ziel, „die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu

verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“ (§ 1 Satz 1 BGG). In dem Gesetz findet sich eine Reihe von Vorgaben, wie behinderte Menschen gleichzustellen sind und Barrierefreiheit herzustellen ist. Die Gleichstellungsverpflichtungen des BGG richten sich insbesondere an die Bundesbehörden und Einrichtungen des Bundes. Dies umfasst unter anderem die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 8 BGG), das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG), die besondere Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG) oder die Einrichtung barrierefreier Informationstechnik (§ 11 BGG). Vorgesehen ist jedoch auch der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen anerkannten Verbänden zur Gleichstellung behinderter Menschen und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen zur Herstellung von Barrierefreiheit in ihren Bereichen (§ 5 BGG). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung solcher Zielvereinbarungen eingetragen werden (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BGG). In der Vergangenheit konnte bereits eine ganze Reihe von Zielvereinbarungen abgeschlossen und entsprechende Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit umgesetzt werden.

Das Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann eingesehen werden unter: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Zielvereinbarungen/Zielvereinbarungsregister/zielvereinbarungsregister.html>.

Ende der Bearbeitung